



StoREgio Energiespeichersysteme e.V.
Donnersbergweg 1
67059 Ludwigshafen

DER MINISTER
Dr. Volker Wissing
Stiftstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Seite 1 / 8

Geschäftszeichen
39 30-00045/2016-001
84000614

Ansprechpartner(in) / E-Mail
[REDACTED]
[REDACTED]@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax
06131/16 [REDACTED]
06131/16 [REDACTED]

Datum
17. November 2016

**Zuwendungsbescheid
über Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB)
für die Förderperiode 2014-2020 (Projektförderung)**

Förderinhalt: P1-SZ2-1 - F&E: Netzwerk- und Cluster - MWVLW

**Anwendung stationärer Energiespeichersysteme als Flexibilitätsoption - Weiterentwicklung
des Clusters StoREgio**

Kapitel: 0877 Titel: 68607 EU-Mittel

Antragsnummer : 84000614
Antrag vom: 03.05.2016 eingegangen am: 06.05.2016
in der Fassung vom: 18.10.2016 eingegangen am: 24.10.2016
Antrag zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vom: 03.05.2016
Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns am: 15.06.2016

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

zu Ihrem o.g. Antrag teilen wir Ihnen Folgendes mit:

I. Allgemeiner Teil

1. Auf der Grundlage des Landeshaushalts und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) sowie nach Maßgabe der geltenden Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Rahmen des Operationellen Programms Rheinland-Pfalz für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem EFRE 2014-2020 (OP EFRE RLP) bewillige ich dem Antragsteller für die Zeit vom 15.06.2016 bis 31.03.2018 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung bis zu einer Höhe von

157.359,41 Euro

(in Worten: einhundertsebenundfünfzigtausenddreihundertneunundfünfzig Euro).

Darin enthalten sind 157.359,41 Euro aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Die Zuwendung darf – wie im Antrag angegeben – nur verwendet werden für den folgenden Zweck:

Anwendung stationärer Energiespeichersysteme als Flexibilitätsoption - Weiterentwicklung des Clusters StoRegio

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Abschluss des Vorhabens. Sie endet nach einem Zeitraum von 3 Jahren. (Zweckbindungsfrist)

2. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung bewilligt und beträgt 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben.
3. Für das Vorhaben wird der nachfolgend aufgeführte Finanzierungsplan hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt:

Ausgaben

		davon förderfähig
Gesamtausgaben: netto	314.718,83 EUR	314.718,83 EUR
Material-, Sach- und Reisekosten	28.100,00 EUR	28.100,00 EUR
Personalausgaben	240.929,42 EUR	240.929,42 EUR
Gemeinausgaben	36.139,41 EUR	36.139,41 EUR
Fremdleistungen	9.550,00 EUR	9.550,00 EUR

Finanzierung der Ausgaben

Zuwendung gesamt:	157.359,41 EUR
EU-Mittel	
2016	27.167,62 EUR
2017	84.351,46 EUR
2018	45.840,33 EUR
Eigenmittel	157.359,42 EUR
<u>Gesamt</u>	<u>314.718,83 EUR</u>

Es wird darauf hingewiesen, dass wesentliche Abweichungen hiervon der bewilligenden Stelle unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen sind.

4. Mittelabruf

Die Zuwendung muss bis spätestens zum 15.09. des jeweiligen Haushaltsjahres abgerufen sein, damit die Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr gewährleistet werden kann. Abweichend hiervon ist im 1. Bewilligungsjahr der Mittelabruf bis zum 30.11. möglich. Der letzte Mittelabruf ist spätestens mit dem Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass die Zuwendung bis zu diesem Datum in jedem Fall abgerufen sein muss. Nach diesem Datum steht diese grundsätzlich nicht mehr bereit.

Vor Ablauf der Mittelabruffrist kann ein schriftlich begründeter Antrag auf Umplanung der nicht in Anspruch genommenen Zuwendung ins nächste Haushaltsjahr (oder künftige Haushaltsjahre) über das Kundenportal der ISB und parallel im Original bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Die Bewilligungsbehörde prüft und entscheidet aufgrund der aktuellen Haushaltssituation und nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der genehmigten Haushaltsmittel besteht nicht.

Für die Anforderung der Zuwendung verwenden Sie bitte die im Kundenportal der ISB (kundenportal.isb.rlp.de) bereitgestellten elektronischen Vordrucke (Mittelabrufformular und Ausgabenliste).

Die Zuwendung **darf anteilig nach Bestandskraft des Bescheides nur insoweit angefordert werden**, als sie für bereits geleistete Zahlungen benötigt wird.

Belege (Rechnungen, Nachweise der erfolgten Zahlungen und ggf. Vergabeunterlagen) sind im Original zu übermitteln an:

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)
- Zuschuss-, Fördermittelverwaltung -
Holzhofstraße 4
55116 Mainz

Eine Kopie des jeweiligen Mittelabrufformulars ist der Bewilligungsbehörde ohne Belege zu überlassen.

5. Sofern bei dem Vorhaben öffentliche Veranstaltungen vorgesehen sind, bitte ich, die Bewilligungsbehörde rechtzeitig (ca. 8 Wochen vorher) zu informieren.

6. Das geförderte Unternehmen darf nicht Gegenstand eines Wiedereinziehungsverfahrens infolge einer Produktionsverlagerung innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder in einen anderen Mitgliedsstaat der EU sein oder gewesen sein.
7. Zur Nutzung von Synergien ist – soweit möglich und sinnvoll – ein ständiger gegenseitiger Informationsaustausch zwischen dem beantragten Vorhaben und gleich gearteten, ebenfalls vom Land Rheinland-Pfalz geförderten Aktivitäten sicherzustellen.
8. Bitte geben Sie bei der Abwicklung des geförderten Vorhabens sowie dem entstehenden Schriftwechsel stets das Geschäftszeichen und die Antragsnummer an.

II. Allgemeine Nebenbestimmungen

Falls Nachweise zur Erfüllung der Nebenbestimmungen zu erbringen sind, sind diese, soweit nicht anders angegeben, gegenüber der ISB zu führen.

Es gelten die als Anlage beigefügten

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (ANBest IWB-EFRE)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz Energie und Landesplanung vom 15.10.2015 in der Fassung vom 12.05.2016 „Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (VV IWB-EFRE)“
- Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Rahmen der Umsetzung des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (Fördergrundsätze Forschung, Entwicklung und Innovation) vom 29.02.2016

als verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

III. Besondere Nebenbestimmungen

1. In Ergänzung zu Nummer 5 ANBest IWB-EFRE ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn die Projektarbeit zur Erteilung gewerblicher Schutzrechte führen sollte. Das Land Rheinland-Pfalz behält sich eine Beteiligung an den möglichen Schutzrechten bis zur Höhe der zur Durchführung der geplanten Projektarbeit gewährten Zuwendung vor.
2. Die Bewilligungsbehörde behält es sich vor, unabhängig von der o. a. Indikatorenliste während der Durchführungszeit die zur Bewertung des Vorhabens erforderlichen Angaben in aktualisierter Fassung beim Zuwendungsempfänger anzufordern. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, entsprechende Datenanforderungen ordnungsgemäß und spätestens zwei Wochen nach der schriftlichen Anforderung durch die Bewilligungsbehörde zu erfüllen.
3. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft kann gemäß Nummer 6.1 ANBest IWB-EFRE vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist mit einer Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts herbeigeführt werden. Die Rechtsbehelfsverzichtserklärung ist in diesem Fall ausgefüllt und unterzeichnet der Bewilligungsbehörde zuzusenden.

4. Der Verwendungsnachweis nach Nummer 9 ANBest IWB-EFRE ist nach dem im Kundenportal der ISB (kundenportal.isb.rlp.de) bereitgestellten Formular zu führen und elektronisch über das Kundenportal und parallel im Original bei der ISB einzureichen.
Eine Kopie des Verwendungsnachweises ist der Bewilligungsbehörde ohne Belege zu überlassen.
5. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass mit der Durchführung bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen werden kann (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns), nicht jedoch vor Einreichen des schriftlichen Antrages bei der Bewilligungsbehörde. Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenleistungen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, wie z.B. Beratungsleistungen und Grunderwerb nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
6. Das Vorhaben ist unter Beachtung der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben der EU – insbesondere des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEu-Beihilferahmen), veröffentlicht im Amtsblatt der EU, C198/1 vom 27.06.2014 – durchzuführen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, zwecks Vermeidung von Quersubventionen sowohl wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten als auch Ausgaben und Finanzierung der Ausgaben eindeutig voneinander zu trennen.
7. Die Zuwendung erfolgt als ad hoc Beihilfe auf der Grundlage und nach Maßgabe des Artikels 27 der VO (EU) Nr. 651/2014. Die Beihilfe unterliegt der Veröffentlichung und Information nach Artikel 9 der VO (EU) Nr. 651/2014.
8. Während der Projektlaufzeit ist regelmäßig, wenigstens jedoch jährlich bzw. nach Abschluss eines Meilensteins mit allen am Projekt Beteiligten der bisherige und weitere Projektverlauf zu besprechen; gegebenenfalls sind Anpassungen vorzunehmen. Hierüber ist die zuständige Bewilligungsbehörde in Form einer Präsentation, eines Meetings oder eines abgestimmten schriftlichen Berichts zu informieren. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, dass bei Nichterreichen eines Meilensteines der Zuwendungsbescheid entsprechend angepasst wird.
9. Die im Rahmen dieses Projektes erarbeiteten Ergebnisse sind durch entsprechende Veröffentlichung (Fachzeitschriften oder ähnliches) der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Darin ist auch in geeigneter Form auf die finanzielle Unterstützung durch den EFRE und die Bewilligungsbehörde hinzuweisen (s. beigefügtes Merkblatt "Informations- und Kommunikationspflichten der Begünstigten"). Der Bewilligungsbehörde sind von allen Veröffentlichungen jeweils 2 Exemplare kostenlos zur Verfügung zu stellen.
10. Beauftragung Dritter

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Für Aufträge ab einem geschätzten Volumen von 15.000 € ohne Umsatzsteuer sind, soweit die Bewilligungsbehörde nicht ausnahmsweise vorher einer abweichenden Handhabung ausdrücklich zugestimmt hat, mindestens drei Angebote einzuholen. Das Verfahren ist fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Die Dokumentation muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Ermittlung des Auftragswertes,
- Aufbau der Leistungsbeschreibung,

- Gründe für die Vorauswahl der Anbieter,
- Wertung der Angebote (Zuschlagskriterien),
- Begründung der Vergabe auf das wirtschaftlichste Angebot.

Anlagen zur Dokumentation sind die Anschreiben an die Anbieter sowie die Angebots- und Vertragsunterlagen. Diese Unterlagen sind dem Mittelabruf an die ISB beizufügen.

11. Im Hinblick auf die Erstellung des Abschlussberichtes für das Programm hat der Zuwendungsempfänger, in seinem zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Sachbericht (s. Nummer 9.2 ANBest IWB-EFRE) auch anzugeben, welche Auswirkungen für die Zukunft erwartet werden.

IV. Subventionserhebliche Angaben

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB), auf die das Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)) Anwendung findet. Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die im Förderantrag einschließlich der in den Anlagen hierzu enthaltenen Angaben, die Sie in der Anlage „Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Daten“ zum Antrag bestätigt haben, sowie alle zugesandten Unterlagen, jeweils im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren, den Mittelabrufen, dem Verwendungsnachweis oder im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens.

Gemäß § 1 des Landessubventionengesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) in Verbindung mit § 3 des SubvG hat der Zuwendungsnehmer der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für deren Rückforderung erheblich sind.

Subventionsbetrug ist nach § 264 StGB strafbar.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Neustadt a.d.W.
Robert-Stolz-Str. 20
67433 Neustadt a.d.W.

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Volker Wissing

Anlagen

Anlagen

- Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (Fördergrundsätze Forschung, Entwicklung und Innovation); Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 29. Februar 2016
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (ANBest IWB-EFRE)
- Formblatt zum Rechtsbehelfsverzicht
- Merkblatt „Informations- und Kommunikationspflichten für Begünstigte“
- Erhebungsbogen zu Indikator P1-SZ2-1 Auf- und Ausbau von Clustermanagement und Infrastruktur
- Verwaltungsvorschrift IWB-EFRE des MWKEL in der Fassung vom 12.05.2016